

Dieser Artikel war vorgesehen für "Historisches Wörterbuch der Rhetorik", hg. von Gert Ueding, Tübingen (Max Niemeyer Verlag). Der Herausgeber hat ihn ohne Angabe für mich nachvollziehbarer Gründe nicht angenommen. Der Vertrag wurde aufgelöst; die Publikationsrechte gingen an mich zurück.

## **Urkunde**

A. Definition. Urkunden sind Aufzeichnungen über Vorgänge rechtlicher Art, die unter Einhaltung gewisser Formen erfolgen und mit einer Beglaubigung versehen sind. Bei den Formen unterscheidet man zwischen äußeren Merkmalen (Beschreibstoff, Format, Layout, Schrift, graphische Zeichen, z.B. Monogramm, Siegel) und inneren Merkmalen (Rechtsinhalt, sprachliche Form). Die Sprache treibt einen mehr oder minder großen rhetorischen Aufwand, mit starken regionalen Unterschieden. Der Aufbau der Urkunden ähnelt demjenigen der Briefe, ohne sich jedoch deren Regeln vollständig zu unterwerfen.

B. 1. Bezeichnungen für die Urkunde. Der deutsche Fachausdruck „Urkunde“ ist ein Kunstwort, das die moderne Wissenschaft aus Korroborationsformeln wie mit *urkund dis briefs* abgeleitet hat. Ähnlich ist tschechisch *listina* künstlich aus *list* (Brief) gebildet. In den romanischen Sprachen und im Englischen gibt es kein präzises Äquivalent zu dem deutschen Ausdruck. Die zeitgenössischen Begriffe lauten u.a. lateinisch *litterae, privilegium, diploma, mandatum, breve, bulla, chirographum, instrumentum*, deutsch Brief, Freiheit, Handveste, englisch *charter, letter, writ, bill*, spanisch *privilegio, cédula real, albalá*.

2. Die Urkundenarten. Für die Einteilung der Urkunden hat sich eine Gliederung anhand des Ausstellers eingebürgert, die zwischen a) Kaiser- und

Königsurkunden, b) Papsturkunden und c) Privat-urkunden unterscheidet, die in der Regel auch der Themenwahl der Sekundärliteratur zugrunde liegt. Danach werden unter den Privaturkunden z.B. auch Herzogs- und Bischofsurkunden begriffen. Obwohl die Sinnlosigkeit dieser Bezeichnungen also auf der Hand liegt, sind alle Versuche, eine bessere Terminologie einzuführen (z.B. Dynastienurkunden, landesherrliche Urkunden) bislang gescheitert.

Die verschiedenen Urkundentypen lassen sich außerdem in einer Reihe von Gegensatzpaaren fassen:

- öffentliche (staatliche)/ private Urkunden.
- *notitia* / *carta*: Urkunden, die einen bereits geschehenen Rechtsvorgang lediglich bezeugen / Urkunden, die selbst neues Recht schaffen.
- scheltbare /unscheltbare Urkunden. "Unscheltbare" Urkunden können nur mit dem Argument angefochten werden, sie seien gefälscht, nicht aus inhaltlichen Gründen. Als unscheltbar gelten im frühen Mittelalter die Königsurkunden.
- Urkunden mit oder ohne Zeugen, wobei sich dieses Erfordernis nach Ort und Zeit wandeln kann.
- Urkunden in eigener / fremder Sache. Urkunden in fremder Sache kann nur ausstellen, wer ein "authentisches" Siegel führt (Papst, Kaiser, König, Herzog, Bischof und dessen Offizial, ggf. städtischer Rat, in Ungarn ausschließlich bestimmte Klöster, die *loca credibilia*), und die öffentlichen Notare (Tabellionen).

- subjektive / objektive Fassung des Textes, dabei subjektive Fassung im Majestätsplural oder im Singular.
- Privileg / Mandat (oder andere Ausdrücke): Urkunden, die sich an die Allgemeinheit richten und auf Dauer gültig sein sollen / Urkunden an Einzelpersonen und mit zeitlich beschränkter Gültigkeit.
- Urkunden, die der Aussteller aus eigenem Antrieb / auf Veranlassung des Empfängers ausstellt.
- Kanzleiausfertigung / Empfängerausfertigung; bei letzterer stellt der Empfänger selbst das Original her, das vom Aussteller nur noch beglaubigt (besiegelt) wird.
- Urkunden mit Siegel als Beglaubigung / unbesiegelte Urkunden (Notariatsinstrument, Chirograph) oder Urkunden, bei denen das Siegel nur die Unversehrtheit des Verschlusses beweist, ohne den Inhalt zu bezeugen (antike Privaturkunden).
- offen / geschlossen versandte Urkunden.
- Schreiben der Über-, Gleich- und Unterordnung, je nach dem Verhältnis von Aussteller und Adressat zueinander.
- einseitige / zwei- oder mehrseitige Urkunden; letzteres z.B. bei Verträgen, die aber erst vom Spätmittelalter an als sich gegenseitig bedingende Urkunden ausgestellt werden (vorher als formal unabhängige Privilegien).
- Urkunden, die dem Adressaten selbst ausgehändigt werden, im Gegensatz zu solchen, bei denen der Empfänger nicht der Adressat ist.

- Urkunden in der gelehrten (Latein, ggf. Griechisch) oder der Volkssprache. Letztere emanzipiert sich erstaunlich schnell vom gelehrten Sprachvorbild.
- echte / gefälschte Urkunden.
- Art der Überlieferung: Original oder Abschrift, letztere als beglaubigte oder einfache Abschrift. Die Glaubwürdigkeit einer Urkunde unter dem Gesichtspunkt der Quellenkritik hängt jedoch vor allem von den Überlieferungsbedingungen ab, weniger von der Rechtsform.

3. Die Urkundenteile. Für die Analyse der Urkundentexte hat die moderne Wissenschaft seit dem 17. Jahrhundert, in Nachfolge Mabillons und der Mauriner, eine Gliederung in drei Hauptteile entwickelt: a) Protokoll (auch: Eingangsprotokoll, selten: Vorrahmen), b) Kontext (selten: Kon-skript), c) Eschatokoll (auch: Schlußprotokoll). Dabei enthalten Proto- und Eschatokoll die mehr formalen Angaben, der Kontext den individuellen Rechtsinhalt der Urkunde. Die drei Teile werden oft auch graphisch voneinander abgesetzt, etwas durch die Verwendung unterschiedlicher Schriftgrade. Mitunter wechselt der Text beim Übergang vom Kontext zum Eschatokoll von der subjektiven in die objektive Fassung. Das fünfteilige antike Briefschema ist weniger geeignet; zeitgenössische Autoren, die es auf die Urkunden anzuwenden versuchen, scheitern regelmäßig. Die drei Hauptteile werden weiter untergliedert. Das Protokoll kann folgende Einzelteile aufweisen:

- **Invocatio:** die einleitende Anrufung Gottes durch ein Symbol (Kreuz, Chrismon) und/oder verbale Invokation. Das Chrismon (von  $\chi\rho\eta\sigma\mu\omicron\nu$  = Segenswunsch) ist ursprünglich die monogrammatistische Verschränkung der Formel *in dei nomine*, wird später aber auch als verziertes *C* (für *Christus*) mißverstanden. Die verbale Invokation weist länder-, aussteller- und kanzleitypische Varianten auf.
- **Intitulatio:** die Nennung des Ausstellers, bestehend aus Name und Titel sowie meist einer Devotionsformel. Letztere ist länder-, aussteller- und kanzleitypisch und kann sogar politische Implikationen haben, etwa wenn der Papst den Patriarchen von Konstantinopel durch besondere Demut übertrumpfen will (*servus servorum dei* seit Gregor I.) oder wenn sich ein Bischof nicht nur auf die göttliche, sondern auch auf die päpstliche Gnade beruft. Im 19. Jahrhundert ist die Formel "von Gottes Gnaden" Ausdruck des antidemokratischen Obrigkeitsstaates. Dem Namen, der manchmal sogar abgekürzt wird, kann eine Ordnungszahl beigegeben werden, die ebenfalls politisch motiviert sein kann (Ignorierung von Gegenpäpsten – Johannes XXIII. – oder Zählung des Deutschen Kaisers im Bismarckreich nach der preußischen Königsliste – Friedrich III.; in Böhmen nicht Zählung der Namensträger, sondern der Könige überhaupt). Der Titel nennt neben tatsächlich beherrschten Ländern und ausgeübten Funktionen oft auch beanspruchte Länder und Funktionen oder den Gesamttitel der Familie (die baye-

rischen Herzöge nennen sich immer auch Pfalzgrafen bei Rhein). Die Ordnung ist hierarchisch absteigend (Frankreich vor England, Jerusalem vor Sizilien), richtet sich ggf. nach der Reihenfolge des Erwerbs (im spanischen Titel läßt sich die Reconquista nachvollziehen) und läßt dadurch ebenfalls historisch-politische Rückschlüsse zu. Je nach Feierlichkeit der Urkunde werden alle oder nur die wichtigsten Länder aufgeführt.

- Inscriptio oder Adresse: Nennung der Person oder Personengruppe, die durch die Urkunde angeredet wird. Möglich ist eine allgemeine Adresse, die sich gern auch auf die Zukunft erstreckt (z.B. *universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis* [allen Christgläubigen, die diese Urkunde anschauen werden]), oder die individuelle Anrede mit Namen und/oder Funktion. Ob die Bezeichnung der Adressaten als Leute, die die Urkunde sehen und/oder hören und/oder lesen, eine konkrete Bedeutung hat, wird kontrovers diskutiert. Der individuellen Adresse wird gewöhnlich eine ehrende Bezeichnung beigefügt, die länder-, besonders aber kanzleitypisch ist. Ihr Fehlen ist häufig (aber nicht immer) signifikant (z.B. keine päpstliche Anrede *dilectus filius* [geliebter Sohn] an Exkommunizierte und Nichtchristen).
- Bei Schriftstücken der Gleich- und Unterordnung geht die Adresse der Intitulatio voraus. (Unterordnung liegt auch vor, wenn der Kaiser/König an den Papst oder die Kardinäle an Könige schreiben.)

- **Salutatio:** Gruß und Segenswunsch des Ausstellers. Die verwendeten Formeln sind länder- und kanzleitypisch. So schreibt der deutsche König an deutsche Empfänger *gratiam suam et omne bonum* (seine Gnade und alles Gute), an italienische Empfänger *gratiam suam et bonam voluntatem* (seine Gnade und guten Willen), der spanische König *gratiam suam et omne bonum* (seine Gnade und alles Gute), der französische und englische König *salutem* bzw. *salut* (bzw. *greeting*); der Papst schreibt gewöhnlich *salutem et apostolicam benedictionem* (Gruß und päpstlichen Segen), an jüdische Adressaten *viam veritatis agnoscere et agnitam custodire* (der Weg der Wahrheit erkennen und den erkannten [Weg] bewahren), an Exkommunizierte *spiritum consilii sanioris* (den Rat besserer Einsicht). Bei Schriftstücken der Gleich- und Unterordnung tritt an die Stelle des Grußes die Diensterbietung.
- **Verewigungsformel:** vor allem in Urkunden geistlicher Aussteller heißt es *in perpetuum* (auf ewig) oder *ad perpetuam rei memoriam* (zur ewigen Erinnerung daran).
- **Promulgatio oder Publicatio:** ein Verb, das die Bekanntgabe des Inhalts bezeichnet (*notum facimus, protestamur, tun kunt, bekennen*). Hier kann, vor allem in moderner Zeit, der Hinweis auf die Zustimmung von Gremien eingeschoben werden (*sacro approbante concilio*; "verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt").

Der Kontext kann folgende Einzelteile aufweisen;

- Arenga: allgemeine, formelhafte, "redensartige" Begründung für die Ausstellung der Urkunde. Dabei kann ein beträchtlicher rhetorischer Aufwand getrieben werden, dies muß aber nicht sein und ist auch nicht die Regel. Die Stilhöhe reicht von literarisch-poetischem Anspruch (rhetorische Fragen, Reimprosa) bis zu banalen Formulierungen, die Inhalte von philosophisch-theologischen Erörterungen (etwa über das Wesen des Staates [goldene Bulle] oder der Ehe [Heiratsurkunde der Kaiserin Theophanu]) bis zu Alltagsaussagen. Die Arengen lassen sich gliedern in Aussagen, die sich auf den Aussteller, und solche, die sich auf den Empfänger beziehen. man kann sie grob unterteilen in a) Majestätsarengen: der Aussteller betont seine herausgehobene Stellung, b) Pflichtarengen: er motiviert die Urkunde durch die Erfüllung seiner Herrscherpflichten, c) Lohnarengen: er erwartet irdischen oder überirdischen Lohn für sich und/oder seine Vorfahren, d) Lobarengen: er preist die Leistungen oder Qualitäten des Empfängers, e) Vergessensarengen: durch die Urkunde soll das Rechtsgeschäft der Nachwelt im Gedächtnis bleiben. Die Arenga wird gewöhnlich mit Blick auf den Urkundeninhalt formuliert, aber auch unverändert aus einer Vorurkunde übernommen; bei geistesgeschichtlichen Interpretationen der Arenga ist daher Behutsamkeit geboten. Manchmal findet man auch deplazierte Arengen, die nicht zum Urkundeninhalt passen. Vor allem bei Papstur-

kunden bildet der Anfang der Arenga das Incipit der Urkunde, nach dem sie zitiert wird. Deshalb kommt es vor, daß sie gezielt publikums- und propagandawirksam formuliert wird (z.B. *Unam sanctam* Bonifaz' VIII., *Ubi periculum* = Konklaveordnung Gregors X., *Vocavit nos pius* = Kreuzzugsaufruf Pius' II., *Exsurge domine* = Bannandrohung gegen Luther). Kürzere arengaartige Formulierungen werden gerne auch anderen Teilen der Urkunde eingefügt, so in Spanien in die Intitulatio (sog. Motivatio), und generell zu Beginn der Dispositio, gerne als Relativsatz zu einem einleitenden *Nos*. (Hinweis: etliche Forscher rechnen die Arenga noch zum Protokoll.)

- Narratio: Bericht über die Vorgeschichte der Urkundengewährung, etwa die Rechtshandlung, den Prozeß, die Vorlage von Vorurkunden usw., häufig in eine Petitio (= Bitte um Ausstellung der Urkunde) mündend.
- Arenga und Narratio werden in antiken Urkunden gerne in ein Prooemium zusammengezogen. In der Neuzeit kann sich die Arenga zu einem umfänglichen "Motivenbericht" auswachsen, demgegenüber die Narratio bedeutungslos wird. Modernen Urkunden wird mitunter eine feierliche Präambel vorangestellt.
- Dispositio: die eigentliche Verfügung des Ausstellers, der rechtswirksame Teil der Urkunde.
- Corroboratio: Bestimmungen, die den rechtlichen Bestand der Urkunde sichern sollen. Dies sind insbesondere
  - a) die Liste der Zeugen, die bei der Handlung

und/oder Beurkundung anwesend waren und/oder vom Urkundeninhalt besonders betroffen sind.

b) Sanctio: Androhung von Strafen (*sanctio negativa*) bei Übertretung und Verheißung von Belohnungen (*sanctio positiva*) bei Befolgung der Urkunde, beides im Diesseits und/oder im Jenseits. Häufig sind bei geistlichen Ausstellern die Exkommunikation – auch in der Form, daß sie bei Übertretungen automatisch eintritt –, bei weltlichen Ausstellern exorbitante Geldstrafen, die zwischen Aussteller und geschädigtem geteilt werden und in einigen Fällen tatsächlich eingetrieben wurden, was den wirtschaftlichen Ruin des Übertreters bedeutete. Die sehr farbigen Formulierungen des frühen Mittelalters (Gemeinschaft mit dem Satan oder mit Judas Iskarioth, Fluch der 318 Väter usw.) werden im Spätmittelalter zunehmend formelhaft und geschäftsmäßig.

c) Ankündigung der Beglaubigungsmittel, d.h. von Unterschriften und Besiegelung.

Das Eschatokoll kann folgende Einzelteile ausweisen:

- Unterschriften, sei es als Namensunterschrift (in Antike und Neuzeit, selten im Mittelalter), als Monogramm (verschränkte Darstellung des Namens [und Titels], in dem der Aussteller oft nur den "Vollziehungsstrich" anbringt), als Signum oder als Rota (kreisförmige Darstellung mit Texteintrag), beides vornehmlich im Mittelalter, oder als eigenhändiger Segenswunsch (in älteren Papsturkunden).

- Gegenzeichnung der Kanzlei (Rekognition, mit Rekognitionszeichen).
- Datierung (teils mit Aushändigungsformel).
- *Apprecatio*: religiöser Schlußwunsch.

4. Der Aufbau der Urkunde in der Praxis. Die unter Punkt 3 vorgeführte Terminologie wurde entwickelt anhand der Herrscherurkunden des Karolingerreichs und seiner Nachfolger sowie ergänzend der päpstlichen Urkunden, d.h. jener Urkunden, mit denen sich die Forschung zuerst eingehend befaßt hat. Außerhalb dieser Quellengruppe sind zum Teil erhebliche Abweichungen möglich: die Reihenfolge der Teile kann eine andere sein, und es können dort aufgeführte Teile fehlen. Die Gesamtheit der Urkunden läßt sich in drei Gruppen einteilen, die man – auch wenn diese Begriffe in der Forschung bisher noch nicht üblich sind – als datumsorientierte, inhaltsorientierte und ausstellerorientierte Urkunden bezeichnen kann; bei letzteren ist noch zwischen einer vollen und einer reduzierten Form zu unterscheiden.

- **Datumsorientierte Urkunden:** sie beginnen mit der Datierung (evt. nach einer *Invocatio*), die in der Regel sehr ausführlich gestaltet wird. (Am Ende der Urkunde kann noch einmal eine verkürzte Datierung mit Rückbezug auf die Anfangsdatierung stehen.) Diese Form ist die Regel bei Notariatsinstrumenten und bei der Beurkundung von Synodalbeschlüssen, Wahlen und dergleichen.
- **Inhaltsorientierte Urkunden:** sie beginnen mit der *Arenca* (evt. nach einer *Invocatio*); der

rechtliche Inhalt der Urkunde ergibt sich dann quasi als logische Konsequenz aus der theoretischen Erörterung in der Arenga. Diese Form ist häufig in spanischen Königsurkunden und auch in Privaturkunden.

- Ausstellerorientierte Urkunden: sie folgen dem unter Punkt 3 dargestellten Schema und beginnen (evt. nach einer *Invocatio*) mit der *Intitulatio*.

Neben der vollen Form kommt vom Spätmittelalter an eine reduzierte Form dieser Urkunden auf (*lettres de cachet*, *cédula real*, päpstliche Breven etc.). Diese Urkunden erkennt man äußerlich daran, daß die *Intitulatio* in einer eigenen Zeile über dem Text steht ("*en vedette*") und in Westeuropa den Namen des Ausstellers nicht nennt (statt dessen *de par le roy*, *by the king*, *el rey [y la reyna]*); auch der Empfänger wird gewöhnlich nur angeredet, nicht namentlich genannt (der Name des Empfängers steht auf der Außenseite der verschlossen versandten Urkunden). Diese reduzierten Urkunden haben gewöhnlich keine Arenga, oft auch keine *Narratio* und zeichnen sich durch eine besonders lapidare Sprache aus.

Eine noch stärkere Reduzierung liegt vor, wenn statt der Ausstellung einer förmlichen Urkunde einer Bittschrift (*Supplik*) Rechtskraft verliehen wird.

5. Die Auswahl der Formulierungen. Urkundentexte werden gewöhnlich nicht neu formuliert, sondern man greift, wo immer möglich, auf be-

reits vorhandene Texte und Formulierungen zurück. Zwar versuchte die antike Kaiserkanzlei, die Majestät des Herrschers auch durch rhetorischen Erfindungsreichtum zu beweisen, aber seit dem Mittelalter ist Originalität – gemäß dem Grundsatz, daß bei wörtlicher Übernahme eines Textes die Wahrheit am zuverlässigsten erhalten bleibe – eher verpönt. Auch die humanistische Spracherneuerung greift auf die streng konservative Urkundensprache nur wenig durch.

Als Texte und Textbausteine kommen in Frage:

- Vorurkunden, die der Bittsteller zur Bestätigung und/oder Erweiterung seiner Rechte vorlegt; dabei bleiben in der neuen Urkunde manchmal veraltete Formulierungen, Namensformen und Währungsangaben stehen.
- Urkunden über vergleichbare Fälle, die dem Register des Ausstellers entnommen werden können.
- Formel- oder Formularsammlungen, und zwar entweder ein offizielles Kanzleibuch (z.B. der *Liber Diurnus* in der päpstlichen Kanzlei) oder halboffizielle oder private Sammlungen vorbildhafter Stücke.
- ein vom Bittsteller selbst eingereichtes Konzept (im Extremfall reicht der Empfänger die bereits reingeschriebene Urkunde zur Besiegelung ein = Empfängerausfertigung).

Dabei wird der Wortlaut keineswegs einseitig vom Aussteller festgelegt; nur in Ausnahmefällen (z.B. Konkordat von Bologna 1516) gibt es ein amtlich vorgeschriebenes Formular. Häufig schimmern in den Texten Vorschläge der Bittstel-

ler durch, und zwar auch bei Kanzleien, die auf einen einheitlichen Stil Wert legen, wie z.B. die päpstliche Kanzlei (→ *stilus curiae*). In einigen Fällen läßt sich in Quellen verfolgen, wie zwischen Kanzlei und Empfänger um die Formulierungen gerungen wurde (z.B. MGH DD FI. 322, 326). In anderen Fällen offenbart die Dominanz des Empfängerdiktats die politische Abhängigkeit des Ausstellers (ein Beispiel dafür ist die Bulle *Inter cetera* Alexanders VI. für die katholischen Könige über die Inbesitznahme der Neuen Welt). Das Verfassen von Urkunden wurde in den mittelalterlichen Klosterschulen und in den Lateinschulen im Fach Rhetorik im Rahmen der *septem artes liberales* gelehrt (analog in den deutschen Schulen das Abfassen von Kaufmannsbriefen).

6. Regionale und zeitliche Unterschiede. Die konkrete Ausgestaltung der Urkunde hängt auch von ihrem Entstehungsort ab. Für die Kaiser- und Königsurkunden kann man generell unterscheiden zwischen dem karolingischen Großreich und seinen Nachfolgestaaten und ihrem Einflußgebiet (Böhmen, Ungarn), die sich weitgehend an das karolingische Vorbild halten, und dem nicht-karolingischen Gebiet (bes. Spanien, Süditalien, auch England), dessen Urkunden stärker an den Privaturkunden (inhaltorientierter Typ) ausgerichtet sind. Gemeinsamkeiten gibt es ferner auch zwischen England und Frankreich seit der normannischen Eroberung Englands; dort wirkt allerdings die angelsächsische Urkundenpraxis noch nach, die dann Rückwirkungen auf Frankreich hat

und die karolingische Tradition teilweise überlagert.

Beim rhetorischen Aufwand spannt sich der Bogen von lapidaren, fast brutal kurzen Formulierungen in den englischen Produkten bis zu auch in den Formalia weitschweifiger Sprache in Spanien. Streng reguliert ist vom 13. Jahrhundert an die Sprache der päpstlichen Kanzlei, die selbst für die Bittschriften der Petenten die Verwendung festliegender Formulierungen verlangt.

Die Urkundensprache ist in antiker Tradition bis ins 13. Jahrhundert ausschließlich das Latein (ausgenommen nur die angelsächsische Kanzlei, die altenglisch schreibt, letzte Beispiele in den Anfangsjahren Wilhelms des Eroberers). Von der Wende des 12. auf das 13. Jahrhundert an dringt zunächst von den Privaturkunden her die Volkssprache ein, wenn auch zunächst sehr langsam (älteste Beispiele auf Okzitanisch 1102, auf Kastilisch 1145 (unsicher), auf Französisch [Flandern] und auf Deutsch 1204). Königsurkunden folgen erst später (Deutschland 1254; das als älteste Urkunde geltende Stück Konrads IV. von 1240 ist wahrscheinlich kein Original). Unter Volkssprache ist dabei in England das Französische zu verstehen; Urkunden in mittelenglischer Sprache gibt es erst seit dem 16. Jahrhundert.

Regionale und zeitliche Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Nennung von Zeugen in Königsurkunden, was Rückschlüsse auf die politische Stellung des Herrschers zulässt. Die ottonisch-salische Königsurkunde ist zeugenfrei, während in den gleichzeitigen französischen Urkunden Zeu-

gen für erforderlich gehalten werden. Von der Stauferzeit an drehen sich die Verhältnisse um: die deutsche Urkunden weisen jetzt eine Zeugenliste auf, während sie in den französischen Urkunden verschwindet bzw. auf eine schematische Nennung der Inhaber der obersten Hofämter reduziert wird. In den englischen Königsurkunden gilt die Nennung von Zeugen als so obligatorisch, daß der König bei einfachen Routineangelegenheiten, die ohne Zeugen erledigt werden, als sein eigener Urkundenzeuge auftritt: *teste me ipso*.

7. Die Fälschungsproblematik. Urkunden wurden häufig gefälscht oder verfälscht, wobei vollständige Neuerfindungen seltener sind als anpassende Umgestaltungen bereits vorhandener Stücke durch Interpolation, Weglassung oder Abwandlung einzelner Passagen. Die phantastischen Zahlen, die oft in der Literatur genannt werden (die Hälfte oder – bei geistlichen Ausstellern – gar zwei Drittel aller überlieferten Texte seien manipuliert), dürften allerdings übertrieben sein und sind auch niemals statistisch nachgewiesen worden. Die mittelalterliche Urkundenkritik achtete hauptsächlich auf die äußeren Merkmale (Rasuren, Siegel), deren Unverdächtigkeit bei Bestätigungen mit Insertion stets hervorgehoben wird. Seltener sind Argumente aus inneren Merkmalen; bekanntestes Beispiel dafür sind die Dekretalen Innozenz' III., der z.B. den Empfängern aufträgt, auf mögliche fehlerhafte Ehrenbezeichnungen zu achten. Dagegen nimmt die moderne Wissenschaft seit dem 17. Jahrhundert neben den äußeren gleicher-

maßen die inneren Merkmale, also den Text, in Augenschein, was auch bei abschriftlicher Überlieferung möglich ist. Die moderne Diplomatik ist geradezu aus dem Bedürfnis heraus entstanden, im Rahmen der sog. *bella diplomatica* gefälschte Privilegien zu entlarven.

Urkundenkritik kann aber auch über das Ziel hinausschießen. So wurden Urkunden mit unstimriger Zeugenreihe als falsch angesehen, bis erkannt wurde, daß eine stufenweise Entstehung des Textes zu einer gespaltenen Datierung (Handlung und Beurkundung zu verschiedener Zeit) führen kann. Anachronistische oder grammatisch falsche Passagen können aus einer Vorurkunde übernommen sein, deren Text schlecht angepaßt wurde. Empfängerausfertigungen können Mängel der kanzleimäßigen Sprache aufweisen, meist im Sinne größerer Ausführlichkeit und Feierlichkeit.

Schwierig ist oft die Bewertung von Texten, die in Formel- oder Briefsammlungen überliefert sind: da im Rahmen des Rhetorikunterrichtes (siehe oben unter Punkt 5 am Ende) fiktive Urkundentexte verfaßt wurden, ist oft nicht festzustellen, ob die Stücke in solchen Sammlungen echte, als vorbildhaft übernommene Urkunden (häufig zudem mit Tilgung der Eigennamen) darstellen oder lediglich Stilübungen. Eine ansprechende Vermutung besagt, daß auch eine der berühmtesten Urkundenfiktionen, die sog. Konstantinische Schenkung, eine Stilübung aus der Schule der Lateranbasilika darstellt, die erst später für eine tatsächliche Urkunde angesehen wurde.

C. Literatur. Thomas Frenz, Urkundenlehre, in: HRG V (1993) Sp. 584–591, mit Angabe der wichtigen Literatur bis 1992 (der Name in Sp. 590 unten lautet "Kirschstein"). Später erschienen:

verschiedene Autoren, Notar, Notariat. In: LexMA VI 1271–1281

verschiedene Autoren, Urkunde, -wesen. In: LexMA VIII 1298–1323

Thomas Frenz, Actes pontificaux. In: Dictionnaire historique de la papauté (Paris 1994) S. 39–46

Olivier Guyotjeannin, Faux, ebd. S. 668–670

M<sup>a</sup> Milagros Cárcel Ortí (Hg.), Vocabulaire international de la diplomatie (València 1994; Col·lecció oberta 28)

Thomas Frenz, Zur Herkunft des päpstlichen Breve. Beobachtungen zur reduzierten Urkundenform mit „en vedette“ gesetzter Intitulatio im späten Mittelalter, Estudis Castellonenes 6(1994/5) [= Miscellànea d'estudis dedicats a al memòria del professor Josep Trenchs i Òdena I], S. 571–576

Christoph Haidacher/Werner Köfler (Hgg.), Die Diplomatie der Bischofsurkunde vor 1250. La diplomatie épiscopale avant 1250. Referate zum VIII. Internationalen Kongreß für Diplomatik Innsbruck, 27. September – 3. Oktober 1993 (Innsbruck 1995)

Peter Rück (Hg.), Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik (Sigmaringen 1996; Historische Hilfswissenschaften 3)

- Jan Bistřický, Typologie der Königsurkunden.  
Kolloquium der Commission Internationale de  
Diplomatique in Olmütz (Olmütz 1998)
- Christina Hannick (Hg.): Kanzleiwesen und  
Kanzleisprache im östlichen Europa (Köln 1998;  
Beihefte zum Archiv für Diplomatik, Schriftge-  
schichte, Siegel- und Wappenkunde 6)
- Peter Herde/Hermann Jakobs (Hg.), Papsturkunde  
und europäisches Urkundenwesen. Studien zu  
ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom  
11. bis 15. Jahrhundert (Köln 1999; Beihefte  
zum Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte,  
Siegel- und Wappenkunde 7)
- Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters  
und der Neuzeit (Stuttgart <sup>2</sup>2000; Historische  
Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2)
- Olivier Guyotjeannin (Hg.), La langue des actes.  
Actes du XIe Congrès international de diploma-  
tique (Troyes, jeudi 11-samedi 13 septembre  
2003) [Online-Publikation:  
<http://elec.enc.sorbonne.fr/sommaire163.html>]
- Thomas Frenz, Beobachtungen zur Wechselwir-  
kung von deutscher und lateinischer Urkunden-  
sprache, in: Gisela Brandt/ Irmgard Rösler  
(Hgg.), Historische Soziolinguistik des Deut-  
schen VI: Kommunikative Anforderungen –  
Textsorten – Sprachgebrauch soziefunktionaler  
Gruppen. Internationale Fachtagung Rostock  
23.–25.09.2002 (Stuttgart 2006; Stuttgarter Ar-  
beiten zur Germanistik 434) S. 5–32
- ders., Urkundenwesen, päpstliches. In: <sup>3</sup>LThK X  
(2006) 473–476